

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Berichtsentwurf des Lärmaktionsplans (Stufe 4) der Stadt Großenhain in der Fassung vom 20.12.2023 (Öffentliche Auslegung vom 07.03. bis 08.04.2024 sowie Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 27.02.2024)

Abwägungsprotokoll der eingegangenen Stellungnahme

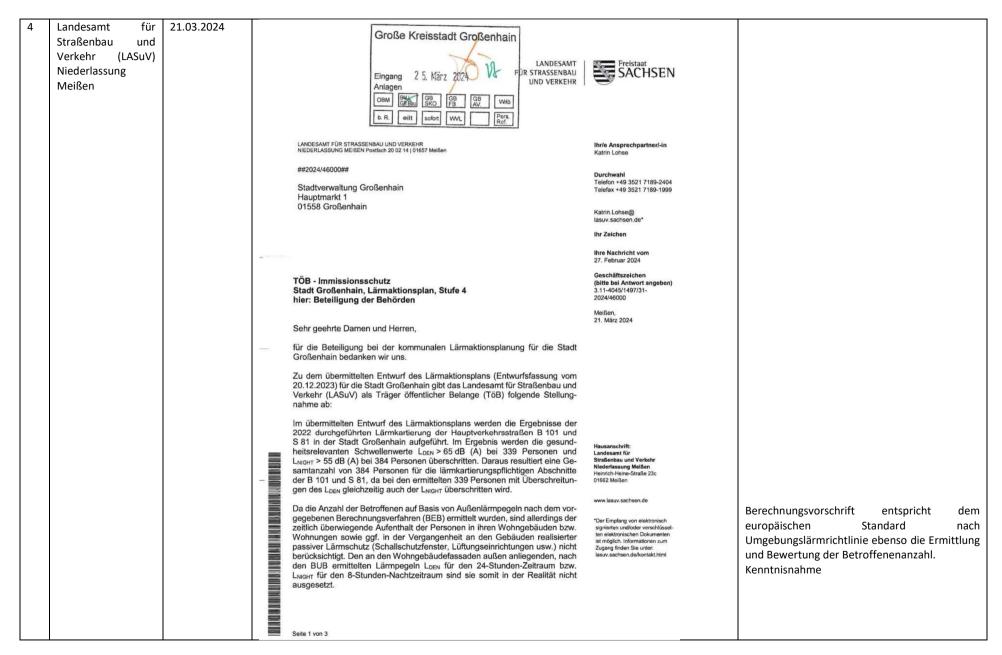
1. Eingegangene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Im Zeitraum der öffentlichen Auslegung zum Berichtsentwurf des Lärmaktionsplans (Stufe 4) in der Fassung vom 20.12.2023 wurden keine Stellungnahmen eingereicht bzw. Äußerungen zur Niederschrift vorgebracht.

2. Eingegangene Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB):

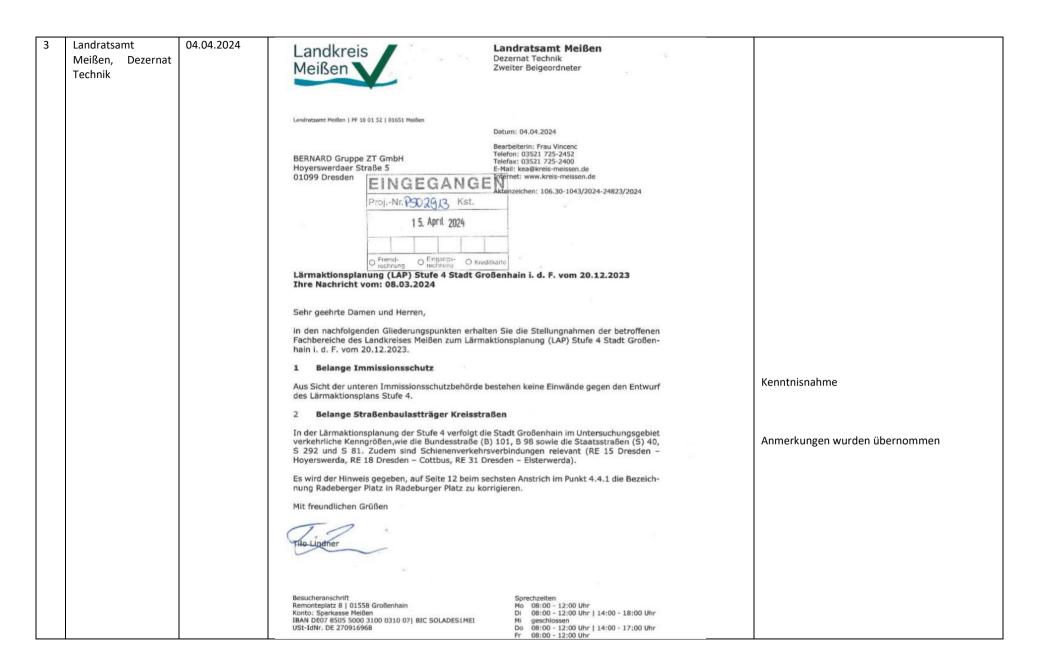
Nr.	Stellungsnehmer/in	Datum der	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag/Beschluss
		Stellungnahme		
1A	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	13.03.2024	[] Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz und Fischerei und Geologie Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich. Prüfergebnis: Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen. Die vom LfULG zu vertretenden Belange sind nicht berührt. []	Kenntnisnahme; kein Handlungsbedarf
1B	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Referat Anlagenbezogener Immissionsschutz, Lärm	15.03.2024	[] An mehreren Stellen im Text wird betont, dass sich die Lärmaktionsplanung auf die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr bezieht. Das ist so nicht korrekt. Während die Lärmkartierung tatsächlich auf die vorgenannten Pflichtstrecken beschränkt ist (sofern sich die Gemeinde nicht dazu entscheidet, auf freiwilliger Basis noch weitere ggf. vorhandene Problembereiche mit zu kartieren), bezieht sich ein Lärmaktionsplan immer auf die verkehrlichen Lärmprobleme im gesamten Gemeindegebiet. Es ist durchaus möglich, nicht kartierte Bereiche, die jedoch als Lärmschwerpunkte bekannt sind, in die Maßnahmenplanung mit einzubeziehen, auch wenn keine detaillierten Lärmkarten vorliegen. Idealer Weise soll ein Lärmaktionsplan auch andere in der Gemeinde vorhandene Planungen (z.B. das benannte Verkehrsentwicklungskonzept) mit aufgreifen, um die Durchsetzbarkeit von Maßnahmen zu erhöhen. Dies ist nur bedingt möglich, wenn sich der LAP auf wenige kartierte Straßen bezieht.	Kenntnisnahme Die Kartierung des LfULG umfasst für die Stadt Großenhain nur die Pflichtstrecken. Entsprechende Formulierungen im Bericht wurden angepasst.
			Sofern im Ergebnis der Abwägung trotz der vorhandenen Lärmbetroffenheiten oberhalb der Gesundheitsrelevanz auf die Festlegung von Maßnahmen verzichtet werden soll, so empfehlen wir, bei der Abwägung neben dem fehlenden Handlungsspielraum der Stadt Großenhain auch die	Ein entsprechender Verweis auf die bereits umgesetzten Maßnahmen wurde ergänzt.

			baulastträgerseitig bereits umgesetzten Lärmschutzmaßnahmen (Lärmsanierung), die in 4.2. auf S. 11 und in Kap. 4.4.1 auf Seite 12 aufgeführt sind, als Begründung mit anzuführen. Dies ist für das LASuV nämlich ein maßgebliches Argument, keine erneuten Maßnahmen zur Lärmsanierung entlang der betroffenen Bereiche zu ergreifen. Die Voruntersuchung zielt darauf ab, einen Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen zu begründen. Gleichzeitig werden in Kapitel 5.2 etliche Maßnahmen außerhalb des Lärmaktionsplans aufgeführt, welche mittelfristig zur Entlastung der Betroffenen führen sollen. Gerade dies ist jedoch auch das Ziel des Lärmaktionsplans. Mir stellt sich die Frage, warum diese Maßnahmen nicht auch als Maßnahmen des Lärmaktionsplans mit aufgeführt werden? Das Planwerk (dann LAP mit Maßnahmen) würde damit nicht unbedingt aufwändiger oder umfangreicher, allerdings würde besagten Maßnahmen durch die verwaltungsinterne Bindungswirkung und Abwägungsrelevanz des LAP ein stärkeres Gesicht hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit verliehen.	Die Stadt Großenhain, sieht insbesondere aufgrund der Baulastträgerschaft keinen Handlungsspielraum. Kenntnisnahme
			Ein Punkt im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist die Prüfung, ob innerhalb des Plangebietes sogenannte "Ruhige Gebiete" festgelegt werden. Ruhige Gebiete müssen nicht zwangsläufig eine bestimmte Geräuschbelastung unterschreiten (dieser Nachweis wäre nur mit einem zusätzlichen Kartierungsaufwand möglich, da die Lärmkartierung ja auf tendenziell hochbelastete Bereiche beschränkt ist), sondern dienen der Erholung und Ruheerwartung der lokalen Bevölkerung. Durch die Ausweisung als "Ruhiges Gebiet" (was im Übrigen auch in einem LAP ohne Maßnahmen möglich ist) erhalten die Gebiete einen gewissen Schutzstatus. Zukünftige Planungen sind nicht per se unmöglich, allerdings ist der Status als "Ruhiges Gebiet" für die Planungsträger abwägungsrelevant. Soweit unsere Anmerkungen, welche allesamt als Hinweise und Erläuterungen zu verstehen sind. Die letztendliche Entscheidung für die Aufstellung eines LAP mit oder ohne Maßnahmen sowie auch die eventuelle Ausweisung ruhiger Gebiete liegt in der Entscheidungshoheit der zuständigen Kommune, bedarf jedoch einer nachvollziehbaren Begründung. []	Kenntnisnahme
			Textliche Hinweise am Berichtstext - u.a. Hinweis auf Förderfähigkeit von lokalen Geschwindigkeitsanzeigern und bei der Umgestaltung von Querschnitten nach Förderrichtline "Stadtgrün, Lärm, Radon"	Kenntnisnahme, teilweise Anpassung im Berichtstext; Hinweise an die Gemeinde weitergeleitet
2	Landesdirektion Sachsen Referat Raumordnung	12.04.2024	[] durch die o. g. Planung werden die Belange der Landesdirektion Sachsen nicht berührt. []	Kenntnisnahme; kein Handlungsbedarf
3	Polizeirevier Großenhain	04.04.2024	[] seitens des Polizeireviers Großenhain gibt es keine Ergänzungen und sonstigen Hinweise zur Lärmaktionsplanung. []	Kenntnisnahme; kein Handlungsbedarf



	LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR FUR STRASSENBAU UND VERKEHR Freistaat SACHSEN Zu Kap. 4.4.1 des LAP-Entwurfs wird Folgendes mitgeteilt:	
	Bitte hier bei den einzelnen Maßnahmen die Begriffe Lärmvorsorge (auf gesetzlicher Grundlage beim Neubau und der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen) und Lärmsanierung (als freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers an bestehenden Straßen) ergänzen.	Teilaspekte der Anmerkungen zum Kapitel 4.4.1 wurden im Schlussbericht aufgegriffen und Formulierungen überarbeitet.
	Im Zuge des Ausbaus der B 101 auf dem Abschnitt Steinweg wurde die beschriebene Maßnahme nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge umgesetzt (Realisierung: 2002 – 2006).	
	Die Fensteraustausch- und die Lüftereinbaumaßnahmen an den Objekten der B 101 auf den Abschnitten der Priestewitzer Straße und der Carl-Maria-von-Weber-Allee erfolgten im Rahmen der freiwilligen Lärmsanierung (Realisierung: 2003 – 2005).	
	Darüber hinaus erfolgte bereits im Zeitraum von 1993 bis 1995 an der B 101 eine freiwillige Lärmsanierung der Abschnitte Meißner Straße, Beethovenallee, Steinweg, Radeburger Platz und Elsterwerdaer Straße gemäß den Verkehrslärmschutz-RL mit passiven Maßnahmen an Wohngebäuden.	
	Weiterhin erfolgt an der B 98 in der Ortsdurchfahrt Wildenhain eine freiwillige Lärmsanierung gemäß den Verkehrslärmschutz-RL mit passiven Maßnahmen an Wohngebäuden (Realisierung: 2022 – 2024).	
	Die Ausführungen im letzten Absatz auf Seite 12 sollten wie folgt berichtigt bzw. ergänzt werden: "Bei der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Bundes-, Staats- und Kreisstraßen gemäß § 45 Abs. 1 und Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) hat die zuständige untere Verkehrsbehörde den jeweiligen Straßenbaulastträger und die Polizei zu beteiligen. Bei Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Bundesstraßen (auf unter 60 km/h) ist darüber hinaus nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) die Zustimmung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr als höhere Verkehrsbehörde erforderlich. In der Vergangenheit kam eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B 101 aus Lärmschutzgründen insbesondere aufgrund der bislang realisierten Lärmvorsorge- und Lärmsanierungs-Maßnahmen, der relativ geringen Betröffenheiten sowie der Netz-, Transportund Entlastungsfunktion dieser Straße gemäß dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) nicht infrage."	
	Zu Kap. 5.2 des LAP-Entwurfs wird Folgendes mitgeteilt: Im Hinblick auf die Überlegung zur Verlegung der B 101 aus der Ortsmitte wird mitgeteilt, dass eine Verlegung der B 101 im Bereich Großenhain in dem vom Bundestag beschlossenen Bundesverkehrswegeplan bis 2030, der die Handlungsgrundlage für die Straßenbauverwaltung bildet, nicht enthalten ist.	Anmerkungen zu Kapitel 5.2 wurden zur Kenntnis genommen.
	Seite 2 von 3	

	LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR FEISTLAGT FREISTLAGT FACHSEN	
	*	
	Aus unserer Sicht bestehen keine Einwände zur Erstellung eines Lärmaktionsplanes ohne Maßnahmenplan.	
	Mit freundlichen Grüßen	
	Wolfgang Euscher Abteilungsleiter Servicebereich	
	Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift.	
	Seite 3 von 3	



E- Hair Baken shalkni 15.04.2024 Landratsamt Meißen Landratsamt Meißen Kerr Enger Dezernat Soziales Landkreis Gesundheitsamt Dezernat Soziales Meißen Gesundheitsamt Sachgebiet Hygiene Landratsamt Meißen | PF 10 01 52 | 01651 Meißen Datum: 15.04.2024 Sachgebiet Hygiene Stadtverwaltung Großenhain Bearbeiter: Vivian Schöne Sachgebiet Planung und Telefon: +49 3521 725 6294 Bauverwaltung Telefax: +49 3521 725 3400 Postfach 10 00 09 E-Mail: gesundheitsamt@kreis-meissen.de Internet: www.kreis-meissen.de 01552 Großenhain Aktenzeichen: 30303-503.03#LAP.3 Evaluierung des Berichtsentwurfes zur Lärmaktionsplanung (LAP) Stufe 4 Stadt Großenhain; Ihr AZ: 106.30-1043/2024-19678/2024 Sehr geehrte Damen und Herren, das Gesundheitsamt Meißen nimmt auf Bitte des Kreisentwicklungsamtes / Sachgebiet Räumliche Entwicklung und Planung zum o. g. Vorhaben wir folgt Stellung: Entsprechend dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 11. Dezember 1991, besteht die Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsGDG (i. d. F. v. 11. Dezember 1991) in der Förderung und dem Schutz der Gesundheit des Menschen. Es beobachtet und bewertet die Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf Mensch und Tier, um so auch vorbeugend handeln zu können. Die Stadt Großenhain ist auf Grund der anliegenden Bundesstraße B101 und der Staatsstraße S81 mit jeweils einem durchschnittlichen Tagesverkehr von ≥ 8200 Kfz/24h einer dauerhaft hohen Verkehrs- und Lärmbelastung ausgesetzt. Damit ist die Stadt Großenhain, gemäß der 2002/49/EG EU-Umgebungslärmrichtlinie und nach §§ 47 a - f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, dazu verpflichtet, eine Lärmkartierung der betroffenen Gebiete durchzuführen und anhand dieser einen Lärmaktionsplan auszuarbeiten. Maßgebend sind dabei der Richtwert für ein durchschnittliches Straßenverkehrsaufkommen von DTV ≥ 8200 Kfz/24h (Montag bis Sonntag, 24h pro Tag) und die Lärmindizes LDEN (Tag-Abend-Nacht) und LNight(Nacht). Der Lärmaktionsplan soll in seiner Ausführung den Mindestanforderungen nach Artikel V 2002/49/EG der EU-Umgebungslärmrichtlinie genügen. Dabei sollen, nach Artikel 8 2002/49/EG der EU-Umgebungslärmrichtlinie, Maßnahmen getroffen werden, welche sich an der Überschreitung relevanter Grenzwerte orientieren. Des Weiteren wird durch die 58 41 Abs. 1, 42 Abs. 1 und 2, 43 Abs. 1 BImSchG (i. d. F. v. 17. Mai 2013) geregelt, dass ein prinzipieller Rechtsanspruch besteht, wenn es durch bauliche Nicht grundlegend für die Lärmaktionsplanung, Veränderung von öffentlichen Straßen, Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen und sondern § 47a bis 47f BImSchG Straßenbahnen zu einer Überschreitung von Grenzwerten in definierten Gebieten kommt. Resucheranschrift 8:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 18:00 Uhr Dresdner Straße 25 | 01662 Meißen Konto: Sparkasse Meißen IBAN DE07 8505 5000 3100 0310 07| BIC SOLADES1MEI deschlossen 8:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 17:00 Uhr 8:00 - 12:00 Uhr

Die Immissionsgrenzwerte werden dabei in der 16. Bundesimmissionschutzverordnung (16. BImSchV), in der Fassung der Ausfertigung vom 12. Juni 1990, für die jeweiligen Gebiete definiert. Nach den "Eckpunkten zur Verbesserung des Verkehrlärmschutzes 2022" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) soll die 16. BImSchV (i. d. F. v. 12. Juni 1990) vor allem der Lärmvorsorge und Lärmsanierung dienen.

Auf Grundlage des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsGDG ((i. d. F. v. 11. Dezember 1991), der §§ 41 Abs. 1, 42 Abs. 1 und 2, 43 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BImSchG (i. d. F. v. 17. Mai 2013) und der 16. BImSchV (i. d. F. v. 12. Juni 1990) evaluiert das Gesundheitsamt Meißen den vorliegenden Berichtsentwurf mit dem Thema "Lärmaktionsplanung (LAP) Stufe 4 Stadt Großenhain" unter dem Aspekt der gesundheitlichen Auswirkung von Lärm auf den Menschen.

Grundlegend geht aus dem Berichtsentwurf zur Lärmaktionsplanung Stufe 4 für die Stadt Großenhain hervor, dass es entlang der B101 und der S81 zu einer permanenten Lärmbelastung der anliegenden Wohngebiete im kartographierten Gebiet kommt. Um die Lärmsituation in diesem Gebiet näher zu betrachten, wurden die Schallpegel aus der Lärmkartierung abgelesen. Der Grund für die näherungsweise Auswertung ist, dass im Berichtsentwurf keine genaueren Angaben zu den Lärmindizes Loen und Linger gemacht werden. Für den Tag-Abend-Nacht-Pegel ergibt sich dadurch ein Loen von etwa \geq 60 - 75 dB(A) und für den Nachtpegel Lingen von etwa \geq 50 - 60 dB(A).

Für Lärmindizes werden jedoch keine Grenzwerte nach der Bundesimmissionsschutzverordnung definiert. Daher wurden Vergleichswerte aus der Literatur herangezogen, um einen Bezug zur gesundheitlichen Relevanz von sehr hohen Lärmpegeln herzustellen. Studien des Umweltbundesamtes² (UBA) und des Robert-Koch-Instituts³ (RKI) zeigen, dass eine zeitlich lange und dauerhaft hohe Exposition von Lärm den Menschen krank machen und dauerhaft schädigen kann.

Bereits kurzzeitig hohe Schallspitzen oder auch dauerhafte Schallpegel von über 85 dB(A) können das Gehör des Menschen schädigen, von kurzzeitigen oder dauerhaften Ohrgeräuschen (Tinnitus) bis zu generellem Hörverlust (aurale Wirkung).

Neben dem Gehör kann auch das autonome Nervensystem und hormonelle System des menschlichen Körpers durch den Stressfaktor Lärm beeinflusst werden. In diesen Fall wird von einer extraauralen Wirkung gesprochen. Diese ist für den vorliegenden Fall wesentlich interessanter, da schon bei deutlich niedrigeren Schallpegeln (im Vergleich zu den 85 dB(A)) mit körperlichen Langzeitschäden zu rechnen ist. Folgen können erhöhte Bluttett- und Blutzuckerwerte und Veränderungen der Gerinnungsfaktoren sein, mit entsprechend erhöhtem Risiko für Herzinfarkt und Schlaganfall infolge arteriosklerotischer Veränderungen. Laut Umweltbundesamt treten diese gesundheitlichen Schäden und Langzeitfolgen in einem Schallpegelbereich von 40 - 55 dB(A) auf, wobei angegeben wird, dass Schlafstörungen schon bei einem dauerhaften Schallpegel von 40 dB(A) zustande kommen.

Für Kindertageseinrichtungen ist gemäß Punkt 2 einer im Sächsischen Amtsblatt vom 23.06.2005 veröffentlichten "Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen" gefordert, bei der Standortwahl für Kitas darauf zu achten, dass an der Grundstücksgrenze ein Schallpegel von 50 dB nicht überschritten wird.

Es zeigt sich demnach, dass eine Festlegung genauer Immissionsgrenzwerte für eine Beurteilung sinnvoll wäre.

Im Berichtsentwurf werden für eine Beurteilung der Lärmsituation die Grenzwerte zur Gesundheitsrelevanz⁵ für L_{DEN} mit 65 dB(A) und für L_{Night} mit 55 dB(A) angegeben. Ausgehend

Ein grundlegender Rechtsanspruch auf Lärmschutz besteht nur im Zuge der Lärmvorsorge nach 16. BImSchV. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sind im Zuge der Lärmaktionsplanung nicht sachdienlich.

Angabe der Pegelbereiche erfolgte entsprechend der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG. Eine differenzierte Darstellung der Lärmpegelbereiche in 5 dB(A)-Schritten kann der Kartierung entnommen werden.

Kenntnisnahme

Die Abbildung der 65 dB(A) sowie 55 dB(A)-Isophone erfolgt entsprechend der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG. Auf dieser basieren ebenfalls die Intervallvorgaben zu den Betroffenenzahlen.

12

¹ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI). (2022). LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung. https://www.lai-immissionsschutz.de/Aktuelles.html, letzter Zugriff: 18.03.2024

² Umweltbundesamt, <a href="https://www.umweltbundesamt.de/themen/laerm/

³ Robert Koch-Institut (Hrsg) (2014) Daten und Fakten: Ergebnisse der Studie »Gesundheit in Deutschland aktuell 2012«, Beiträge zur Gesundheitsberichterstattung des Bundes, RKI, Berlin

⁴ Sächsisches Amtsblatt (Hrsg) (2005): Bekanntmachung einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen.

⁵ Bauer, Julia: Technischer Bericht. Projekt: Lärmaktionsplanung (LAP) Stufe 4 Stadt Großenhain. 20.12.2023,

von diesen Werten wurde eine Belastungsstatistik erstellt, die die lärmbelasteten Einwohner ermittelt (Tabell 1, Berichtsentwurf)⁶. Aus Sicht des Gesundheitsamts sind diese Werte zu hoch angesetzt, deshalb wurden die in der Literatur angegebenen Schallpegel für den Tag mit 55 dB(A) und in der Nacht mit 40 dB(A) zum Vergleich herangezogen.

			Überschreitung hinsichtlich gesundheitlicher Relevanz	
Straßen	LDEN [dB(A)]	L _{Night} [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
B101	≥ 60 - 75	≥ 50 - 64	≥ 5 - 20	≥ 10 - 24
S81 (Dresdner Straße)	≥ 60 - 75	≥ 50 - 64	≥ 5 - 20	≥ 10 - 24

Tab. 1: Auflistung der abgelesenen Lärmindizes Loen und Linger und deren Überschreitung in Abhängigkeit zur gesundheitlichen Relevanz.

Der Vergleich der abgelesenen Lärmpegel LDEN und LNIght mit den gesundheitlich relevanten Grenzwerten aus der Literatur zeigt, dass es entlang der B101 und der S81 zu einer dauerhaft hohen Lärmbelastung kommt. Die Werte liegen mit LDEN ≥ 5 - 20 dB(A) und LNIght ≥ 10 - 20 dB(A) schon deutlich über den gesundheitlich relevanten Werten, was angesichts der Schallausbreitung (Isophone: Anlage 1.1 und 1.2)² auch Auswirkungen auf benachbarte Straßenzüge hat.

Die Anzahl der lärmbelasteten Einwohner in diesen Gebiet liegt laut Berichtsentwurf für den Loen bei 339 und für den Lnight bei 384. Legt man auch hier die gesundheitlich relevanten Werte der Literatur zugrunde, steigt die Anzahl der lärmbelasteten Personen für den Loen auf 756 und für den Lnight auf 593 und liegt damit wesentlich höher als im Berichtsentwurf angenommen.

Im lärmbelasteten Gebiet liegen zwei Schulen (Berufliches Schulzentrum und Berufsfachschule für Sozialpädagogik, Heinrich-Heine-Straße 8), die dem Straßenverkehrslärm mit einem LDEN von ≥ 60 - 75 dB(A) tagsüber ausgesetzt sind.

Ein Maßnahmenkonzept wird im Berichtsentwurf nicht vorgestellt. Es wird aber auf die bereits ergriffenen Maßnahmen außerhalb des Lärmaktionsplanes verwiesen. Diese zeigen, dass auf den Streckenabschnitten der B101 (Beethovenallee, Carl-Maria-von-Weber-Allee, Steinweg) Fahrbahnerneuerungen durchgeführt wurden. Außerdem erfolgten Kanaldeckelerneuerungen und der Einbau von Lärmschutzfenstern. Ob es durch die Maßnahmen zu einer Reduzierung bzw. Minimlerung des Lärmes gekommen ist, kann dem Berichtsentwurf nicht entnommen werden, ebensowenig, inwieweit im Zuge der Fahrbahnerneuerungen eine Prüfung zur Lärmvorsorge stattgefunden hat.

Es sind auch weiterhin Maßnahmen außerhalb des Lärmaktionsplanes vorgesehen, z.B. der Erhalt der Mauer an der Grundstücksgrenze im Husarenviertel im Zuge des Bauvorhabens Nahversorgungsmarkt. Inwieweit diese Mauer jedoch der Lärmminderung dient, bleibt offen. Ebenso werden eine Verstetigung des Verkehrs und eine Fortschreibung des Verkehrsentwicklungskonzeptes angestrebt.

Auf die Ausweisung von ruhigen Gebieten wird im Lärmaktionsplan verzichtet, da keine flächendeckende Kartierung vorliegt, die eine genauere Zuordnung zuließe.

Hinsichtlich der Bewertung gibt es keine Vorgaben durch den Bund oder die EU, daher wurde sich an den Orientierungshilfen des LfULG Handlungsleitfaden 1 gehalten.

Die Angabe der Isophonen-Bänder erfolgt nach Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bzw. 34. BImSchV. Beide Dokumente enthalten keine Vorgaben hinsichtlich einer Bewertung zur Gesundheitsrelevanz.

Nur das berufliche Schulzentrum Großenhain befindet sich in der Heinrich-Heine-Straße 8.

Der theoretische Wert für die Ausbesserung von schadhaften Fahrbahnoberflächen beträgt ca. $1-3\ dB(A)$

Die alleinige Erneuerung der Fahrbahn stellt nach 16. BImSchV keinen erheblichen Eingriff dar, damit besteht kein Anspruch auf Lärmvorsorge.

Generell kann diesen Maßnahmen eine lärmmindernde Wirkung nachgewiesen werden. Im vorliegenden Fall wurden diesbezüglich keine Berechnungen durchgeführt. Detaillierter Angaben können dem Leitfaden des Umwelt Bundesamt "Lärmaktionsplanung – Lärmminderungseffekte von Maßnahmen" zentnommen werden.

13

Seite 11

⁶ Bauer, Julia: Technischer Bericht. Projekt: Lärmaktionsplanung (LAP) Stufe 4 Stadt Großenhain, 20.12.2023, Seite 10

⁷ Bauer, Julia: Technischer Bericht. Projekt: Lärmaktionsplanung (LAP) Stufe 4 Stadt Großenhain, 20.12.2023, Anlage 1.1 und 1.2

Zusammenfassung

Die Stadt Großenhain ist nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der B101 und S81 und der damit verbundenen Lärmbelastung zum Aufstellen eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Dabei handelt es sich um die Fortschreibung des bereits bestehenden Lärmaktionsplanes von Stufe 3 in die Stufe 4. Der Lärmaktionsplan soll in seiner Ausarbeitung den in Anhang V 2002/49/EG formulierten Mindestanforderungen genügen, wobei die Umsetzung in nationales Recht, nach Artikel 14 2002/49/EG EU-Umgebungslärmrichtlinie, durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Mitgliedsstaaten erfolgt. In Deutschland wird der rechtliche Rahmen durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG, i. d. F, v. 17. Mal 2013) formuliert.

Die Beurteilung der Lärmbelastung erfolgt nach der 2002/49/EG durch die Lärmindizes Loen und Laught, welche jedoch nicht durch Bundesimmissionsschutzverordnungen Anwendung finden, so dass die Lärmsituation mittels empirisch ermittelter Werte beurteilt werden muss.

Im Berichtsentwurf wurden dazu Grenzwerte hinsichtlich der Gesundheitsrelevanz festgelegt, die mit einem Losin von 65 dB(A) und einem LNight von 55 dB(A) aus Sicht des Gesundheitsamtes zu hoch angesetzt sind, um dem vorbeugenden Gesundheitsschutz nachzukommen. Aufgrunddessen wurden Werte aus Studien des Umweltbundesamtes und des RKI zum Vergleich verwendet. Geht man daher von einer gesundheitlichen Relevanz bei Schallpegeln für den Tag mit 55 dB(A) und in der Nacht mit 40 dB(A) aus, so werden diese durch die gemessenen Schallpegel am Tag um etwa 5 - 20 dB(A) und in der Nacht um etwa 10 - 24 dB(A) überschritten. Der farbliche Verlauf der Isophone in Anhang 1.1 und 1.2 zeigt, wie weit sich der Schall über die Wohngebiete ausbreitet.

Um eine Lärmminderung zu erreichen, wurden bereits außerhalb des LAP Stufe 3 Maßnahmen im Form von Kanaldeckelerneuerungen, Einbau von Lärmschutzfenstern und Fahrbahnerneuerungen durchgeführt. Zudem wird ein neues Verkehrsentwicklungskonzept angestrebt.

Jedoch fehlt eine Aussage, ob sich anhand dieser Maßnahmen eine Verbesserung oder eine Verschlechterung der Lärmsltuation ergeben hat.

Des Weiteren sind Maßnahmen geplant, die nicht in ein Maßnahmenkonzept aufgenommen wurden und zu denen keine Angaben bezüglich langfristiger Strategie und finanzieller Größe vorliegen. Eine Festlegung den Schutz ruhiger Gebiete betreffend erfolgte nicht.

Fazit

Das Gesundheitsamt kommt bei der Evaluierung zum "Lärmaktionsplan (LAP) Stufe 4 Stadt Großenhain" zu dem Ergebniss, dass der vorliegende Entwurf unzureichend ist, mit folgender Begründung:

Im Berichtsentwurf wird prinzipiell davon ausgegangen, dass kein Rechtsanspruch einzelner Personen besteht, da keine unmittelbare Auswirkung durch den Lärmaktionsplan erzielt wird. Diese Herangehenweise lässt den Eindruck enstehen, dass die lärmbetroffenen Einwohner keinen Anspruch auf einen gesundheitlichen Schutz durch die vom Menschen hervorgerufenen Verkehrslärmimmissionen haben.

Die kurz-, mittel- bis langfristigen Ziele der Lärmaktionsplanung beinhalten allerdings direkt oder indirekt eine Vermeidung bzw. Minimierung von Lärm, wodurch unmittelbare Auswirkungen erzielt werden können.

Des Weiteren erfüllt der vorliegende Berichtsentwurf nicht die in § 47 d Abs. 2 BImSchG geforderten Mindestanforderungen nach Anhang V 2002/49/EG der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Die wichtigste Mindesanforderung, der nicht nachgegangen wird, ist die Festlegung und der Schutz ruhiger Gebiete. Jedoch stellt dies eines der zu erreichenden Kernkompetenzen dar, die nach Artikel V 2002/49/EG der EU-Umgebungslärmrichtlinie herausgearbeitet werden soll.

Rechtsgrundlage für die Lärmaktionsplanung in Deutschland bilden §§47a bis 47f BImSchG sowie die 34.BImSchV.

Die Lärmindizes werden durch die 34.
BImSchV aufgegriffen. Die Berechnung der Lärmbelastung erfolgt anhand der Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (BUB) sowie der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB)

Auslösewerte nach 2002/49/EG Änderung Formulierung "Grenzwert"

Detaillierter Angaben zu den Lärmminderungsmaßnahmen können dem Leitfaden des Umwelt Bundesamt "Lärmaktionsplanung – Lärmminderungseffekte von Maßnahmen" ² entnommen werden.

Durch die Lärmaktionsplanung lässt sich kein direkter Rechtsanspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ableiten. Der Anspruch auf Lärmsanierung bleibt davon unberührt.

Die Mindestanforderung nach Anhang 5 der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sieht keine zwingende Festsetzung von ruhigen Gebieten vor, lediglich die Festlegung von Schutzmaßnahmen für ggf. bereits vorhanden Gebiete. Insofern sind die Mindestanforderungen erfüllt.

14

	Davon ausgehend empfiehlt das Gesundheitsamt eine Überarbeitung des o.g. Lärmaktionsplanes bezüglich des rechtlichen Hintergrundes und des Maßnahmenkonzeptes unter Beachtung folgender Kriterien: - Ausweitung des Kartierungsgebietes - geplante Maßnahmen unter Beachtung der Lärmvorsorge definieren, z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, Dialogdisplays - Prüfung der Aufnahme zur Lärmvorsorge in das Förderprogramm für Lärmschutzmaßnahmen des Freistaates Sachsen - Beachtung der Thematik Ruhige Gebiete Für erforderliche Rückfragen steht Ihnen das Gesundheitsamt Meißen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Dr. med. Margrit Licht Sachgebietsleitung Hygiene	Durch die Stadt Großenhain wird kein Bedarf für eine erweiterte Kartierung gesehen. Die vorgebrachten Punkte wurden zur Kenntnis genommen.
	[5	

Quellverweise

¹ https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/43188, Stand 26.04.2024

²https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/uba_laermaktionsplanung_-_laermminderungseffekte_von_massnahmen.pdf, Stand 26.04.2024